jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/3/16 87/10/0001

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.03.1987

Index

L40017 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung
Polizeistrafen Tirol
L40057 Prostitution Sittlichkeitspolizei Tirol
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

LPolG Tir 1976 §14 lita;
VStG §44a lita;
VStG §44a Z1 impl;

Rechtssatz

Das Nichtanführen des Namens des Mannes, mit dem die Beschuldigte einen Geschlechtsverkehr durchgeführt hat im Spruch des Straferkenntnisses widerspricht nicht dem Erfordernis des § 44 a lit a VStG. Die Rechtsverfolgungsmöglichkeiten der Besch werden dadurch nicht geschmälert (bezüglich der Anforderungen des § 44 a lit a VStG 1950, Hinweis auf E VS 3.10.1985, 85/02/0053).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987100001.X01

Im RIS seit

21.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at